

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Potsdam  
vom 14. März 2000

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

(3) Änderungen der Finanzordnung bedürfen im StuPa einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

## **Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Potsdam**

**Vom 14. März 2000**

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 4 der Satzung der Studierendenschaft vom 9. Dezember 1999 am 14. März 2000 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **Übersicht**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Konstituierung
§ 3	Wahl des Präsidiums
§ 4	Präsidium
§ 5	Beschlussfähigkeit
§ 6	Sitzungen
§ 7	Tagesordnung
§ 8	Stimm-, Rede- und Antragsrecht
§ 9	Beschlüsse
§ 10	Persönliche Erklärung
§ 11	Fristgemäße Anträge
§ 12	Initiativanträge
§ 13	Änderungsanträge
§ 14	Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
§ 15	Protokoll
§ 16	Anträge zur Geschäftsordnung
§ 17	Außerordentliche Sitzungen
§ 18	Arbeitsgruppen und Kommissionen
§ 19	In-Kraft-Treten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung gilt für das Studierendenparlament (StuPa) der Universität Potsdam.

### **§ 2 Konstituierung**

(1) Das Studierendenparlament wird nach seiner Neuwahl durch den studentischen Wahlausschuss einberufen. An die Mitglieder des Studierendenparlaments erfolgt eine schriftliche Einladung.

(2) Der studentische Wahlausschuss (StWA) eröffnet die konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments und leitet sie bis zur Wahl des Präsidiums. Er stellt die Beschlussfähigkeit durch Aufruf der Namen der Mitglieder des Studierendenparlaments fest.

(3) Über die konstituierende Sitzung fertigt der StWA ein Beschluss- und Wahlprotokoll an.

### **§ 3 Wahl des Präsidiums**

(1) Der studentische Wahlausschuss (StWA) leitet die Wahl des Präsidiums. Er leitet die Aufstellung der KandidatInnen, sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl des Präsidiums und verkündet das Wahlergebnis.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Studierendenparlaments. Die Mitglieder des Präsidiums werden in Einzelwahl gewählt.

(3) Gewählt ist der-/diejenige Kandidat/in, welche/r die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments (50% plus eine Stimme) auf sich vereinigen kann.

(4) Für den Fall, dass keine/r der KandidatInnen eine solche Mehrheit erreicht, kann das Studierendenparlament über einen weiteren Wahlgang beschließen. Erreicht weder im ersten noch im eventuell folgenden Wahlgang eine/r der KandidatInnen eine solche Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des letzten Wahlganges. In der Stichwahl ist der/die Kandidat/in mit den meisten Stimmen gewählt.

(5) Das neugewählte Präsidium übernimmt nach seiner Wahl die weitere Leitung der konstituierenden Sitzung.

### **§ 4 Präsidium**

(1) Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

(2) Das Präsidium leitet die Arbeit des Studierendenparlaments und vertritt das Studierendenparlament nach außen. Es ist dabei an die Beschlusslage des StuPa gebunden. Das Präsidium kann weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

(1) Das Studierendenparlament der Universität Potsdam ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium stellt anhand der Anwesenheitsliste die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments fest.

(2) Ist das StuPa beschlussunfähig, so ist die Sitzung zu schließen. Die Wiederholungssitzung darf frühestens 24 Stunden nach Beendigung der für beschlussunfähig erklärten Sitzung eröffnet werden, wobei die Einladung form- und fristlos erfolgt.

## § 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des StuPa finden i.d.R. am Neuen Palais statt. Termin und Ort der Sitzung müssen öffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Die Sitzungen des StuPa sind öffentlich.
- (3) Die Sitzungen finden während des Semesters i.d.R. alle 21 Tage statt. In der vorlesungsfreien Zeit kann davon Abstand genommen werden, jedoch ist in dieser Zeit mindestens eine Sitzung durchzuführen.
- (4) Einladungen ergehen schriftlich, spätestens sieben Werktage vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen vier Werktage vorher. Eine vorläufige Tagesordnung, das Protokoll der letzten StuPa-Sitzung und reguläre Anträge werden mit der Einladung verschickt.
- (5) Tagesordnungen und Zeitplan werden zu Beginn der Sitzungen des Studierendenparlaments beschlossen. In Aussprachen zur Tagesordnung, zum Zeitplan und zur Geschäftsordnung haben nur Mitglieder des Studierendenparlaments Rederecht.

## § 7 Tagesordnung

Das Präsidium bestimmt aus seiner Mitte die Sitzungsleitung. Die Sitzungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte und die dazu gehörenden Beschlussvorlagen auf und leitet die Beschlussfassung. Es kann jederzeit das Wort zu Verfahrensfragen ergreifen. Das Präsidium erteilt das Wort, kann Rednerinnen und Redner zur Sache aufrufen und ihnen das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen. Über die Redezeiten beschließt das Studierendenparlament am Beginn jedes Tagesordnungspunktes auf Vorschlag des Präsidiums.

## § 8 Stimm-, Rede- und Antragsrecht

- (1) Stimm-, Rede- und Antragsrecht haben die gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments. Anträge sind schriftlich zu verfassen und beim Präsidium des Studierendenparlaments einzureichen.
- (2) Darüber hinaus haben alle Mitglieder der Studierendenschaft Rede- und Antragsrecht im Rahmen dieser Geschäftsordnung.
- (3) Gästen des Studierendenparlaments kann auf Empfehlung des Präsidiums bei Zustimmung des Studierendenparlaments das Wort durch die Sitzungsleitung erteilt werden. Entsprechende Anträge sind an das Präsidium zu richten.
- (4) Mindestens zwei Mitglieder des StuPa können einen Antrag auf maximal 15 Minuten Beratungszeit stellen. Es dürfen maximal zwei Beratungspausen pro Tagesordnungspunkt beantragt werden.

## § 9 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Studierendenparlaments werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments gefasst, sofern die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Studierendenparlaments ist die Abstimmung geheim mit Stimmzetteln durchzuführen.
- (2) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:
  1. Geschäftsordnungsanträge
  2. Änderungsanträge
  3. Zusatzanträge/ Ergänzungsanträge
  4. Abstimmung über den Gegenstand selbst.Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.

## § 10 Persönliche Erklärung

Mitglieder des Studierendenparlaments können nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen persönliche Erklärungen abgeben. Sie sind bei der Sitzungsleitung anzumelden. Die Redezeit beträgt eine Minute.

## § 11 Fristgemäße Anträge

Fristgemäß eingereichte Anträge an das Präsidium des Studierendenparlaments (acht Werktage vor Beginn der Sitzung) gelangen zur Behandlung ins Studierendenparlament.

## § 12 Initiativanträge

Nach Antragsschluss können nur noch Initiativanträge in die Sitzung des Studierendenparlaments eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung durch mindestens drei Mitglieder des Parlaments. Über ihre Behandlung entscheidet das Studierendenparlament mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 13 Änderungsanträge

Änderungsanträge sind schriftlich beim Präsidium des Studierendenparlaments bzw. bei der zuständigen Kommission einzureichen. Berechtig, Änderungsanträge zu stellen, sind nur Mitglieder des Studierendenparlaments. Das Präsidium unterbreitet die Änderungsanträge abstimmungsreif dem Parlament. Umfangreiche Änderungsanträge sind den Mitgliedern des Studierendenparlaments zur Beratung und Beschlussfassung schriftlich zu unterbreiten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann die Übernahme von Änderungsanträgen erklären. Änderungsanträge zu Anträgen, die bis zum Antragsschluss an das Studierendenparlament einge-

reicht werden, gelten als reguläre Anträge und werden entsprechend den Bestimmungen § 11 der GO behandelt.

#### § 14 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1) Das Studierendenparlament wählt die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) in Einzelwahl. Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Potsdam.

(2) Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung.

(3) Die Mitglieder des Studierendenparlaments, die als Mitglied des AStA gewählt wurden, müssen ihr Mandat niederlegen, sofern sie nicht in den Vorstand des AStA gewählt wurden.

#### § 15 Protokoll

(1) Von den Sitzungen des Studierendenparlaments wird durch das Präsidium ein Beschlussprotokoll erstellt und archiviert. Das Beschluss- und Wahlprotokoll ist schriftlich anzufertigen. Die Beschlüsse des Studierendenparlaments sind innerhalb von zehn Tagen auf der StuPa-Homepage – vorbehaltlich der Bestätigung durch das Studierendenparlament auf seiner nächst folgenden Sitzung – zu veröffentlichen und auf Verlangen jedem Mitglied der Studierendenschaft auszuhändigen.

(2) Das Protokoll ist ein Ergebnisprotokoll und enthält die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die gestellten Anträge und deren Abstimmungsergebnisse. Der Protokollant/die Protokollantin hat das Protokoll zu unterzeichnen.

#### § 16 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen. Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Liste der Rednerinnen und Redner sofort behandelt. Sie können nur von Mitgliedern des Studierendenparlaments gestellt werden. Vor der Abstimmung erhält je ein Mitglied des Studierendenparlaments für bzw. gegen den Antrag das Wort.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind:

1. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Antrag auf Vertagung vor Eintritt in die Tagesordnung;
3. Änderung der Reihenfolge der Beratung;
4. Schluss der Sitzung (mit Zweidrittelmehrheit);
5. Unterbrechung der Sitzung;
6. Verbindung der Beratung zweier Tagesordnungspunkte;
7. Durchführung von zwei Lesungen zu einem Tagesordnungspunkt;
8. Vertagung der aufgerufenen Tagesordnungspunkte;

9. Schluss der Beratung (mit Zwei-Drittel-Mehrheit);
10. Antrag auf Schluss der RednerInnenliste;
11. Begrenzung der Redezeit;
12. Ausschluss der Öffentlichkeit;
13. Getrennte Abstimmung (auf Verlangen eines Mitglieds);
14. Geheime Abstimmung;
15. Wahl ohne Abstimmung (kein Mitglied darf widersprechen).

(3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung nebeneinander gestellt, so sollen sie in der Reihenfolge dieser Liste zur Abstimmung gestellt werden.

#### § 17 Außerordentliche Sitzungen

(1) Außerordentliche Sitzungen können von dem Präsidium auf

- Antrag des AStA,
- auf Verlangen von drei Fachschaftsräten,
- auf Verlangen von zwei Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft oder
- auf Verlangen von einem Drittel der Mitgliedern des Studierendenparlaments oder mindestens zwei im Studierendenparlament vertretenen Listen einberufen werden.

(2) Die Einladung erfolgt 4 Werktage vorher und ist auf der StuPa-Homepage anzukündigen.

(3) Alle Anträge zu außerordentlichen Sitzungen sind Initiativanträge. Es gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Geschäftsordnung.

#### § 18 Arbeitsgruppen und Kommissionen

(1) Das Studierendenparlament der Universität Potsdam kann sich neben dem Präsidium weitere Arbeitsgremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgabenbereiche einrichten.

(2) Über die Aufgabenstellung und die Dauer der Einsetzung von Arbeitskreisen entscheidet das StuPa. Die Mitglieder der Arbeitskreise und ihre StellvertreterInnen werden jeweils von den im StuPa vertretenen Listen benannt; dabei können auch Studierende, die nicht dem StuPa angehören, berücksichtigt werden. Eine Regelung über den Vorsitz treffen die Arbeitskreise eigenständig.

(3) Die Amtszeit der Arbeitskreise endet spätestens mit der Amtszeit des StuPa.

#### § 19 In-Kraft-Treten

(1) Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments tritt auf Beschluss des StuPa am 14. März 2000 in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung kann auf Antrag, nach einer zeitlich begrenzten Aussprache, im Verlaufe der Sitzungen des Studierendenparlaments mit Zwei-Drittel-

Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder geändert werden.

(3) Anträge zur Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Wahl- und Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam sind fristgemäß, sofern sie 15 Werktage vor Beginn der Sitzung in das Studierendenparlament eingereicht werden.

## **Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam**

**beschlossen auf der 10. Sitzung des Zweiten Studierendenparlamentes am 4. April 2000**

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat auf seiner Sitzung vom 4. April 2000 nach § 61 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S.130) und nach der Satzung des Studierendenparlamentes vom 9. Dezember 1999 folgende Rahmenwahlordnung erlassen.

### **Übersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Sitzverteilung
- § 3 Wahlbezirke
- § 4 Wahltermin
- § 5 Wahlberechtigung
- § 6 Wählbarkeit
- § 7 Wahlgrundsätze
- § 8 Wahlsystem
- § 9 Wahlausschuss
- § 10 Wahlhelfende Personen
- § 11 Wahlausschreibung
- § 12 Wahlberechtigtenverzeichnis
- § 13 Wahlvorschläge
- § 14 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 15 Vorbereitung des Wahlgangs
- § 16 Wahlgang
- § 17 Briefwahl
- § 18 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 19 Wahlunterschrift
- § 20 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl
- § 21 Amtszeit
- § 22 Vakanzen / Nachrücker
- § 23 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Rahmenwahlordnung gilt für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft, insbesondere für die Wahl zum Studierendenparlament (StuPa) der Universität Potsdam. Sie gilt entsprechend für Wahlen in den Fachschaften – insbesondere für Wahlen zum Fach-

schaftsrat, sofern sich eine Fachschaft nicht eine eigene Wahlordnung gegeben hat. Eine solche muss jedoch den Grundsätzen dieser Rahmenwahlordnung nach § 7 entsprechen.

### **§ 2 Sitzverteilung**

Für das StuPa sind nach § 9 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft 27 Mitglieder zu wählen.

### **§ 3 Wahlbezirke**

Wahlbezirke, in denen an den Wahltagen an zentraler Stelle ein Wahllokal einzurichten ist, sind die Fakultäten.

### **§ 4 Wahltermin**

(1) Die Wahlen zum StuPa finden an bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen im Sommersemester statt. Die Wahl zum StuPa soll gleichzeitig mit den Wahlen der Organe der Universität Potsdam durchgeführt werden.

(2) Der Wahltermin wird vom Wahlausschuss festgelegt. Er darf nicht auf die vorlesungsfreie Zeit und die erste oder letzte Vorlesungswoche gelegt werden.

(3) Die Wahlzeit dauert mindestens von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

### **§ 5 Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Potsdam.

(2) Die Zuordnung der Wahlberechtigten zu einem Wahlbezirk richtet sich nach dem ersten Studienfach. Wahlberechtigte, die Mitglieder mehrerer Fakultäten sind, können bis zum Tage des Ablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis gegenüber dem Studentischen Wahlausschuss (StWA) eine formlose Erklärung abgeben, dass sie in einer anderen Fakultät, als der in Satz 1 festgelegten, wählen wollen.

### **§ 6 Wählbarkeit**

(1) Wählbar sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Potsdam.

(2) Für die Wählbarkeit gilt § 5 Abs. 2 dieser Rahmenwahlordnung entsprechend.

### **§ 7 Wahlgrundsätze**

Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft werden von den Studierenden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.